

RS Vwgh 1994/4/18 92/03/0078

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.04.1994

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §32 Abs1;

Rechtssatz

Die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (hier: die Vorschriftenzeichen nach§ 52 lit a Z 1 StVO) sind gemäß § 32 Abs 1 StVO - sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt - vom Straßenerhalter auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten. Weigert er sich diesbezüglich, kann keine Rechtswidrigkeit darin erblickt werden, wenn die Behörde ihm dies mit Bescheid aufträgt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992030078.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at